

**Globale Richtlinie der Nabtesco-Gruppe zur Korruptionsbekämpfung**

Die Nabtesco Corporation und ihre Gruppenunternehmen (im Folgenden zusammen die „Nabtesco-Gruppe“) sind der Ansicht, dass die Weiterentwicklung des Compliance-Programms zur Korruptionsbekämpfung einer der zentralen Punkte ist, mit denen sich die Nabtesco-Gruppe im Rahmen der Globalisierung ihres Geschäftsbetriebs befassen muss. Vor diesem Hintergrund verbietet der Ethikkodex der Nabtesco-Gruppe Korruption jeglicher Art.

Der Zweck dieser Globalen Richtlinie der Nabtesco-Gruppe zur Korruptionsbekämpfung (im Folgenden die „Richtlinie“) besteht in der Ausarbeitung der Bestimmungen des Ethikkodex der Nabtesco-Gruppe durch Verdeutlichung der grundlegenden Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und Schaffung eines Rahmens für das Compliance-Programm zur Korruptionsbekämpfung. Sowohl diese Richtlinie als auch der Ethikkodex der Nabtesco-Gruppe gelten global für die gesamte Nabtesco-Gruppe.

Die Nabtesco-Gruppe verabschiedet interne Regelungen bzw. Leitlinien, welche nachrangig zu dieser Richtlinie anzuwenden sind, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Nabtesco-Gruppe tätig ist.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Nabtesco-Gruppe und alle ihre Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter.

## **2. Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung**

Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung aller Länder (u. a. den japanischen Unfair Competition Prevention Act, den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, den britischen Bribery Act 2010 und die Anti-Korruptionsgesetze von China), in denen die relevante Geschäftstätigkeit ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll, sowie alle anwendbaren internen Regelungen und Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie und des Ethikkodex der Nabtesco-Gruppe (im Folgenden zusammen die „Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung“) zu beachten und einzuhalten.

## **3. Korruptionsverbot**

Organmitgliedern, Führungskräften und Mitarbeitern ist es untersagt, Staatsbediensteten oder Personen der Privatwirtschaft unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, ungeachtet der Tatsache, ob dies auf Kosten des Unternehmens oder seiner Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter stattfindet.

Ein „Vorteil“ ist definiert als eine Zuwendung (u. a. in Form von Bewirtungsleistungen, Geschenken, Geldern, Darlehen, Garantien, Dienstleistungen, Einladungen, Spenden, Beiträgen, Gratifikationen, Rabatten, Preisnachlässen und Beschäftigungsmöglichkeiten), die zum Zwecke der Erlangung eines unlauteren Geschäftsvorteils gewährt wird (im Folgenden „Vorteil“).

Darüber hinaus sind auch Zahlungen an öffentliche Bedienstete, mit denen konkrete administrative Verfahren oder Leistungen beschleunigt oder erleichtert werden sollen (Beschleunigungszahlungen), gemäß dieser Richtlinie verboten.

## **4. Geschenke und Bewirtung**

Die Nabtesco-Gruppe verabschiedet interne Regelungen und Leitlinien im Hinblick auf die Gewährung von Geschenken, Bewirtungsleistungen etc., um Korruption zu verhindern und die Angemessenheit des Geschäftsbetriebs der Nabtesco-Gruppe sicherzustellen.

## **5. Beauftragung Dritter**

Die Nabtesco-Gruppe ist nicht berechtigt, natürliche Personen oder Organisationen (u. a. Berater, Vertreter, Vertriebspartner und Zollmakler; im Folgenden zusammen „Dritte“) zu beauftragen, Informationen zu beschaffen, Leistungen zu erbringen oder anderweitig Unterstützung bei der

Durchführung von Transaktionen oder Tätigkeiten für die Nabtesco-Gruppe zu leisten, sofern diese Dritten einen Vorteil anbieten oder wahrscheinlich anbieten werden.

## **6. Dokumentation**

Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet, vollständige und genaue Aufzeichnungen über alle Kosten und Zahlungen (einschließlich Zahlungen an Dritte) in den Büchern, Unterlagen und Abschlüssen der Nabtesco-Gruppe zu führen und zeitnah zu aktualisieren, um die Einhaltung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung sicherzustellen.

## **7. Schulungen**

Die Nabtesco-Gruppe führt regelmäßig Fortbildungen und Schulungen für Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter durch, um das Bewusstsein für die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung zu schärfen.

## **8. Meldungen**

- (1) Bei Fragen oder Bedenken bezüglich der Zulässigkeit einer Transaktion oder Tätigkeit nach den Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung haben sich Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter an die für Compliance-Fragen zuständigen Abteilungen ihres Unternehmens zu wenden.
- (2) Die Nabtesco-Gruppe führt ein internes Whistleblowing-System ein und ermutigt Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter, jegliche Verhaltens- oder Handlungsweisen zu melden, die gegen die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung verstoßen oder verstoßen könnten. Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter, die sich als Whistleblower betätigen, haben keine Vergeltungsmaßnahmen und keine Kündigung oder sonstige nachteilige Behandlung zu befürchten.

## **9. Disziplinarmaßnahmen**

Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter erkennen an und sind sich bewusst, dass eine Verletzung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung Disziplinarmaßnahmen gemäß den internen Unternehmensrichtlinien nach sich ziehen kann.

## **10. Überarbeitung**

Bei Bedarf erfolgt in der Vorstandssitzung der Nabtesco Corporation eine angemessene Überarbeitung dieser Richtlinie auf Grundlage der Erörterungen des Compliance-Ausschusses angesichts von Änderungen des Geschäftsbetriebs der Nabtesco-Gruppe oder Änderungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften.